

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Achtundzwanzigstes Hauptstück			28. Hauptstück	<i>Die Systematik dieses Hauptstücks ist stark verbesserungsbedürftig.¹</i>
Von den Ehepakten und dem Anspruch auf Ausstattung			Ehe- und Partnerschaftspakte; Anspruch auf Ausstattung; Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten	Ehe- und Partnerschaftspakte; Anspruch auf Ausstattung; Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten
				Anwendungsbereich
				§ 1217. Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.
Ehepakete			Ehe- und Partnerschaftspakte	Ehepakete
§ 1217. (1) ¹ Ehepakete heißen diejenigen Verträge, welche in der Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. ² Sie haben vorzüglich die	Definition der Ehepakete	idF BGBl. I Nr. 135/2009	§ 1217. (1) ¹ Verträge, die in Hinblick auf die Ehe über das Vermögen geschlossen werden, heißen Ehepakete. ² Sie regeln vor allem ² die Gütergemeinschaft und das Erbrecht und	§ 1217a. wie Abs 1 des Textvorschlags

¹ Unabhängig von rechtspolitisch wünschenswerten Änderungen bzw Streichungen nicht mehr zeitgemäßer Normen empfiehlt sich de lege ferenda folgender Aufbau: Die §§ 1265 und 1266 sollten gleich nach § 1217 kommen, da sie für alle Ehepakete (iwS) gelten. Daran sollten die Vorschriften zur Gütergemeinschaft (einschließlich § 1262) anschließen, danach die Regeln zum Erbvertrag und erst am Ende die zur Ausstattung.

² Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist an Vereinbarungen gedacht, die aufgrund der Gestaltungsfreiheit über die genannten Fälle hinaus möglich und zulässig sind (siehe nur ErlRV 673/A XXIV. GP 26).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gütergemeinschaft und den Erbvertrag zum Gegenstand. (2) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.			bedürfen der Aufnahme eines Notariatsakts ³ . (2) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.	
§§ 1218 und 1219 aufgehoben				
Ausstattung			Anspruch auf Ausstattung	
§ 1220. Besitzt ein Kind kein eigenes, zu einer angemessenen Ausstattung hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Kindern oder Enkelkindern bei ihrer Verhelichung eine Ausstattung zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen. ⁴	Voraussetzungen des Ausstattungsanspruchs	idF BGBI. I Nr. 75/2009	§ 1220. ¹ Wer Vermögen [einschließlich Einkommen] ⁵ hat, das für eine angemessene Ausstattung ⁶ ausreicht, hat keinen Ausstattungsanspruch. ² Ansonsten sind Eltern oder Großeltern verpflichtet, den Kindern oder Enkelkindern bei ihrer Verhelichung eine Ausstattung zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen. ³ Dies hat nach	

³ De lege lata ist dieses Formgebot im NotAKtsG (§ 1 Abs 1 lit a) versteckt, wo es leicht übersehen werden kann. Mangels normativer Änderung wird es schon in den Textvorschlag aufgenommen.

⁴ Der Satz ist sehr lang und es fehlen einmal die Enkelkinder.

⁵ Zwar gehören Einkünfte zum Vermögen. Auch weil das ABGB gelegentlich zwischen Einkommen und Vermögen differenziert (siehe die §§ 258 f), ausreichendes Einkommen den Ausstattungsanspruch nach hA aber ebenfalls hindert (OGH RS0022226; Koch in KBB⁷ Rz 2 uva), spricht manches für diese Ergänzung.

⁶ De lege ferenda wäre es wünschenswert, den Ausdruck „Ausstattung“ zu definieren bzw zumindest den Zweck der Ausstattung in das Gesetz aufzunehmen (OGH RS0022226: Start in den eigenen Haushalt), zumal es auch sonst keine Hinweise darauf gibt, wie die Berechnung der Anspruchshöhe zu erfolgen hat, ob es um eine Einmalleistung geht, ob sie in Geld bestehen muss usw. Es fehlen aber auch gesetzliche Hinweise zur Entstehung (hA: ab Verlobung) sowie zur Fälligkeit des Anspruchs (hA: ab Heirat bzw Verpartnerung).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			der Reihenfolge und nach den Grundsätzen zu erfolgen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder oder Enkelkinder sorgen müssen (§§ 231 und 232).	
<p>§ 1221. Berufen sich Eltern oder Großeltern auf ihr Unvermögen zur Bestellung einer angemessenen Ausstattung, so hat das Gericht auf Antrag des Ausstattungsberechtigten⁷, jedoch ohne strenge Untersuchung des Vermögensstands, darüber zu entscheiden.</p>	Anspruchshindernisse	idF BGBl. I Nr. 75/2009	<p>§ 1221. ¹Sind Eltern oder Großeltern der Meinung, zur Bestellung einer angemessenen Ausstattung nicht imstande zu sein, hat das Gericht auf Antrag des eine Ausstattung Begehrenden zu entscheiden. ²Eine strenge Untersuchung des Vermögensstands hat dabei jedoch nicht stattzufinden.⁸</p>	
<p>§ 1222. Wenn ein Kind ohne Wissen oder gegen den Willen seiner Eltern geheiratet hat und das Gericht die Ursache der Missbilligung begründet findet, sind die Eltern selbst in dem Falle, dass sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihm eine Ausstattung zu geben.</p>	Anspruchsentfall	idF BGBl. I Nr. 75/2009	<p>§ 1222. Hat ein Kind ohne Wissen oder gar gegen den Willen seiner Eltern geheiratet und erachtet das Gericht die Missbilligung dieser Ehe durch die Eltern für begründet, trifft die Eltern keine Ausstattungspflicht;</p>	<p><i>De lege ferenda sollte diese Vorschrift ernsthaft überdacht werden. Bleibt sie aufrecht, wäre es sinnvoll, zu regeln, ob das Kind nach Auflösung einer solchen Ehe bei einer zweiten „unbedenklichen“ Heirat eine Ausstattung verlangen kann.¹⁰</i></p>

⁷ Dieser Ausdruck ist unpassend, da dessen Berechtigung gerade fraglich ist.

⁸ Diese bloß „negative“ Vorschrift lässt offen, was vom Gericht geprüft werden soll bzw muss

¹⁰ Wohl zu Recht dafür etwa *Jesser-Huß* in Schwimann/Kodek⁴ § 1223 Rz 2; *Koch* in KBB⁷ § 1223 Rz 2.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			selbst dann nicht, wenn sie der Ehe in der Folge zustimmen. ⁹	
§ 1223. Hat ein Kind seine Ausstattung schon erhalten und sie, wenn auch ohne sein Verschulden, verloren, so ist es nicht mehr – selbst nicht bei Eingehung einer weiteren Ehe – berechtigt, eine neue zu fordern.	Kein Anspruch auf neuerliche Ausstattung	idF BGBl. I Nr. 75/2009	§ 1223. Hat ein Kind die erhaltene Ausstattung [aus oder ohne Verschulden] verloren, steht ihm keine neue zu; auch nicht bei Eingehung einer weiteren Ehe.	<i>Diese Anordnung erscheint so selbstverständlich, dass sie gestrichen werden könnte.</i>
§§ 1224 bis 1232 aufgehoben				
Gütergemeinschaft			Gütergemeinschaft	Gütertrennung und Gütergemeinschaft
§ 1233. ¹ Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten ¹¹ . ² Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilt wird.	Voraussetzungen einer Gütergemeinschaft	idF BGBl. I Nr. 75/2009	§ 1233. ¹ Die Ehe allein begründet noch keine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten (§ 1237) ¹² . ² Dazu ist ein besonderer Vertrag nötig, [dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilt wird] ¹³ .	§ 1233. ¹⁴ (1) ¹ Ohne Vereinbarung einer Gütergemeinschaft besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung. ² Jeder behält sein Eigentum und auch auf das während der Ehe Erlangte hat der andere Ehegatte keinen Anspruch. ³ Nach Auflösung der Ehe durch Tod,

⁹ Konsequenterweise muss das Geregelterte auch für ausstattungspflichtige Großeltern gelten, was ausdrücklich angeordnet werden könnte.

¹¹ Der Ausdruck „Eheleute“ kommt im ABGB an nur drei Stellen vor (hier, in § 1237 und in § 1382; anders bereits in § § 1234). Daher Vereinheitlichung auf „Ehegatten“.

¹² De lege ferenda könnte diese Regelung auch vorgezogen werden: zuerst das Dispositivrecht, dann zulässige Abweichungen davon.

¹³ Dieser Verweis passt nach der späteren Änderung des GesbR-Rechts überhaupt nicht mehr; sein Verbleib ist als Redaktionsversehen zu qualifizieren (siehe nur *Webhofer-Neumayr* in *Schwimann/Neumayr*, TaKo ABGB⁶ Rz 1a). Ferner: Speziell die Form wird an anderer „versteckter“ Stelle geregelt, nämlich in § 1 NotAktG; das Formgebot sollte jedoch unbedingt im ABGB selbst stehen (siehe Textvorschlag § 1217 bzw § 1217a Alternative).

¹⁴ Zum Vorziehen dieser in § 1233 getroffenen Anordnung siehe dort.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung greifen die dafür angeordneten vermögensrechtlichen Folgen ein. (2) ¹ Zur Begründung einer Gütergemeinschaft ist ein besonderer [, in der Form eines Notariatsakts abgeschlossener] ¹⁵ Vertrag nötig. ² Werden die von ihm erfassten Güter nicht eigens aufgezählt, ergibt sich der Umfang der Gemeinschaft aus § 1179 Absatz 2.
<p>§ 1234. ¹Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. ²Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird.</p>	<p>Gemeinschaft auf den Todesfall als Regelfall</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1234. ¹Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten ist in der Regel eine solche auf den Todesfall. ²Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den zur Gemeinschaft gehörenden Gütern beim Tod des anderen Ehegatten vorhanden ist.</p>	<p>¹⁶</p>

¹⁵ Da das Formgebot für Ehepakete schlechthin schon im Textvorschlag zu § 1271 bzw in § 1217a Alternative enthalten ist, könnte diese Konkretisierung hier unterbleiben.

¹⁶ Auf diese Norm wäre nunmehr zu verweisen: *Webhofer-Neumayr* in Schwimann/Neumayr, TaKo ABGB⁶ Rz 1a.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1235. Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Teilung alle Schulden ohne Ausnahme; bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.¹⁷</p>	<p>Teilung einer unbeschränkten Gemeinschaft</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1235. ¹Erfasst die Gemeinschaft das gesamte Vermögen bezieht, sind vor der Teilung alle Schulden abzuziehen. ²Erfasst sie bloß das gegenwärtige oder bloß das künftige Vermögen, sind nur jene Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet wurden.</p>	
<p>§ 1236. ¹Besitzt¹⁸ ein Ehegatte ein unbewegliches Gut¹⁹, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher²⁰ eingetragen; so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der</p>	<p>Unbewegliche Sachen als Bestandteil einer Gütergemeinschaft</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1236. (1) ¹Wird hinsichtlich der unbeweglichen Sache eines Ehegatten das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in das Grundbuch eingetragen, so erwirbt dieser zur Hälfte Miteigentum.²² ²Eine Verfügung über die eigene Hälfte ist jedem</p>	

¹⁷ Zwecks besserer Verständlichkeit wird dieser lange Satz mit seinen zwei Varianten schon im Textvorschlag geteilt.

¹⁸ Unverständlicher Weise ist hier von „besitzen“ die Rede, obwohl es ersichtlich (nur) um Eigentum geht.

¹⁹ **Abstimmungsbedarf!** Unbewegliches Gut – unbewegliche Sache – Liegenschaft – Grundstück. In den ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 16 wird zwar ausdrücklich ausgeführt, dass etwa auch Baurechte unter den Begriff „unbewegliches Gut“ fallen, weshalb er beibehalten werden sollte. Tatsächlich ist das Baurecht in § 6 Abs 1 BauRG aber als „unbewegliche Sache“ definiert und ist dieser Ausdruck der im ABGB übliche. Daher wird hier schon im Textvorschlag (wie bereits in den §§ 299, 437 und 1073) entsprechend angeglichen.

²⁰ **Abstimmungsbedarf!** Öffentliches Buch – Grundbuch. Wie in den Textvorschlägen zum Sachenrecht wird auch hier auf „Grundbuch“ angepasst.

²² Da es unbestrittenermaßen um hälftiges Miteigentum geht (OGH RS0022330) und die Nutzungszuweisung ohnehin gesondert geregelt ist, kann schon im Textvorschlag entsprechend (einfacher) formuliert werden. Das ist auch deshalb klarer, weil dem Originaltext entnommen werden könnte, dass nur der hinzukommende Teil in seiner Verfügung beschränkt ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. ² Nach dem Tode des Ehegatten gebührt ²¹ dem überlebenden Teile sogleich das freie Eigentum seines Anteiles. ³ Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachteile gereichen.			Ehegatten aber nur mit Zustimmung des anderen möglich. ³ Auf die Nutzungen [der Sache] hat der hinzukommende Ehegatte während der Ehe keinen Anspruch. ⁴ Mit dem Tod des einen Ehegatten erhält der andere an seinem Anteil freies Eigentum. (2) Die Eintragung des Rechts zur Gemeinschaft kann die Rechte früher eingetragener Gläubiger nicht beeinträchtigen.	
Gesetzlicher ehelicher Güterstand²³			Gesetzlicher Güterstand (Gütertrennung)	
§ 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ²⁴ ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht, und auf das, was ein jeder Teil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für	Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand	idF BGBl. I Nr. 75/2009	§ 1237. ¹ Wurde über die Zuordnung ihrer Vermögen keine [besondere] Vereinbarung geschlossen, behält jeder Ehegatte sein Eigentum. ² Auch auf das während der Ehe Erworbene oder sonst Erlangte hat der andere Ehegatte keinen	<i>Regelung vorgezogen zu § 1233</i>

²¹ „gebührt ... sogleich“ ist ungenau, da diese Wendung nach einem Anspruch klingt, das (hälftige) Eigentum aber ipso iure von allen Beschränkungen frei wird (siehe etwa *Fucik* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1234 Rz 2); anders daher schon im Textvorschlag.

²³ Zur Überschrift des 28. Hauptstücks passt diese Regelung eigentlich nicht, da sie keinen Ehepakt regelt, sondern „bloß“ dispositives Gesetzesrecht enthält. In der Alternative wird sie daher (als neuer Abs 2 des § 1233) nach vorne gezogen.

²⁴ Dieser Ausdruck ist unpräzise, da es weniger um die Verwendung als um die Zuordnung (bzw Bindung) der Vermögen geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
eine Art überkommt ²⁵ , hat der andere, solange die Ehe besteht ²⁶ , keinen Anspruch.			Anspruch, solange die Ehe besteht.	
§§ 1238 bis 1245 aufgehoben				
Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten²⁷				
§ 1246. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten ²⁸ wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurteilt.	Verweis auf allgemeines Schenkungsrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1246. Schenkungen zwischen Ehegatten [und zwischen Verlobten] werden nach den für Schenkungen bestehenden Vorschriften beurteilt.	<i>mangels normativen Gehalts wohl entbehrlich</i>
§ 1247. ¹ Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für	Schenkungsvermutung; Widerrufsrecht bei	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1247. (1) Schmuck, Edelsteine und andere Kostbarkeiten, die ein Mann seiner Ehegattin zum persönlichen Gebrauch ³¹	<i>De lege ferenda sollte man den ersten Teil der Vorschrift streichen. Zum einen widerspricht er dem Grundsatz der</i>

²⁵ Diese eigenartige, aus der Urfassung stammende Wendung kann schon im Textvorschlag gestrichen werden, da „Erwerb“ hinreichend weit ist und – wie gewollt (siehe nur *Zeiller*, Kommentar III 614: „auf was immer für eine Art erworben“) – ohnehin jede Form des (rechtlichen) Erlangens erfasst.

²⁶ Diese Wendung könnte einen zu weit gehenden Umkehrschluss provozieren. In der Alternative wird eine Präzisierung und Konkretisierung versucht. (In den Erl zum Initiativantrag 673/A 24. GP 29 wird behauptet, mit dieser Ergänzung werde im Wortlaut des § 1237 zum Ausdruck gebracht, dass Ansprüche eines Ehegatten nach den §§ 81 ff EheG möglich sind. Bei Lektüre des Gesetzestexts werden das aber wohl nur Eingeweihte erkennen können.)

²⁷ Auch die Schenkungsregeln passen nicht zur Überschrift des Hauptstücks.

²⁸ Warum die Verlobten zwar in der Überschrift, nicht aber im Text erwähnt werden, lässt sich nicht klären.

³¹ Bei der Gesetzwerdung wurde offenbar nur an wertvollere Gegenstände gedacht, die die Ehegattin „schmücken“ sollten (vgl *Zeiller*, Kommentar III 627); nach heutigem Verständnis soll von der Vermutung jedoch deutlich mehr erfasst werden (*Hopf/Kathrein*, Eherecht³ Rz 1: auch Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Toilettenartikel, Haushaltswaren). Da man sich auf diese Weise aber sehr weit von der historischen Absicht und vom Wortlaut („Kostbarkeiten“) entfernen würde, wird im Textvorschlag bloß das heute sexistisch anmutende „zum Putze“ durch das neutralere „zum persönlichen Gebrauch“ ersetzt. (Noch näher zur Urfassung läge „zum Tragen am Körper“, was aber unschön klingt.) In anderen Fällen der Überlassung von „Kostbarkeiten“, zB Übergabe eines Goldbarrens, stellt sich die Alternative eines bloßen Leihvertrags von vornherein nicht, weshalb es insoweit keiner Zweifelsregel bedarf (Alternative wäre dann allenfalls ein Verwahrungsvertrag.).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gelehnt; sondern für geschenkt angesehen. ² Wenn aber ein verlobter Teil dem andern; oder auch ein Dritter dem einen oder andern Teile ²⁹ in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenkt ³⁰ ; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.	unterbliebener Eheschließung		gegeben hat, wurden im Zweifel geschenkt und nicht bloß geliehen. (2) ¹ Wer einer verlobten Person in Erwartung der Eheschließung ein Geschenk verspricht oder übergibt, kann die Schenkung widerrufen, wenn die Ehe ohne Verschulden des Schenkers nicht zustande kommt. ² Dabei ist es unerheblich, ob Schenker der andere Verlobte oder ein Dritter ist.	<i>Geschlechtergleichbehandlung, zum anderen ist seine Reichweite fraglich.</i>
§ 1248 aufgehoben				
Erbverträge			Erbvertrag	
§ 1249. ¹ Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch die künftige Erbschaft oder ein Teil derselben ³² versprochen und das Versprechen angenommen wird ³³ ,	Begriff und Form des Erbvertrags	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 1249. ¹ Zwischen Verlobten ³⁴ und Ehegatten kann auch ein Erbvertrag geschlossen werden (§ 602). ² Mit einem solchen Vertrag wird ein Erbrecht des einen	

²⁹ Diese sperrige Formulierung kann deutlich vereinfacht werden.

³⁰ Mit der Wendung „zusichert oder schenkt“ sollen offenbar sowohl das bloße Versprechen, also die Schenkungsvereinbarung, als auch die erfüllte Schenkung erfasst werden. Tatsächlich ist aber auch die „Zusicherung“ selbst eine Schenkung, weshalb schon im Textvorschlag präziser formuliert wird.

³² Wegen der klaren Anordnung des „freien Viertels“ in § 1253 (auch beim Versprechen der ganzen Verlassenschaft, was wegen der Notariatsaktpflicht ein kaum praktisch relevanter Fall sein dürfte) und um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Wendung „die künftige Erbschaft oder ein Teil derselben“ bereits im Textvorschlag weggelassen.

³³ Diese jeden Vertragsschluss beschreibende Wendung ist hier überflüssig und wird daher schon im Textvorschlag gestrichen.

³⁴ Diese Ergänzung ist wegen § 602 schon im Textvorschlag nötig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
geschlossen werden (§ 602). ² Ein solcher Vertrag muss als Notariatsakt und mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden.			Ehegatten gegenüber dem anderen oder ein gegenseitiges Erbrecht ³⁵ begründet (§ 533). ³ Er muss als Notariatsakt errichtet werden und zusätzlich alle Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes erfüllen. ³⁶	<i>De lege ferenda könnte – hier oder in § 1254 – auch die Aufhebung ausdrücklich geregelt werden.³⁷</i>
§ 1250 aufgehoben				
Bedingungen			Bedingungen	
§ 1251. Die Bestimmungen über Bedingungen bei Verträgen sind auch auf Erbverträge anzuwenden.	Verweis auf allgemeines Vertragsrecht	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 1251. Auf in einem Erbvertrag enthaltene Bedingungen sind die §§ 897 bis 899 ³⁸ anzuwenden.	<i>Diese offenbar aus Klarstellungsgründen formulierte Vorschrift könnte mangels normativer Bedeutung de lege ferenda entfallen.</i>
Wirkungen des Erbvertrags			Wirkungen des Erbvertrags	
§ 1252. ¹ Ein Erbvertrag hindert einen Vertragspartner nicht, zu Lebzeiten über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen. ² Aus dem Erbvertrag entstehende Rechte setzen den Tod	Wirkungen eines Erbvertrags	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 1252. ¹ Trotz eines Erbvertrages darf jeder Vertragspartner zu Lebzeiten über sein Vermögen nach Belieben verfügen. ² Rechte aus dem Erbvertrag entstehen, wenn der Begünstigte den anderen Vertragspartner überlebt hat; sie können	

³⁵ Die beiden Varianten entsprechen dem geltenden Recht (statt vieler *Jesser-Huß* in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁴ Rz 1) und finden sich daher schon im Textvorschlag.

³⁶ Das Wirksamwerden eines zwischen Verlobten geschlossenen Erbvertrags erst mit der Eheschließung wird bei § 602 im Textvorschlag ausdrücklich geregelt.

³⁷ Die hA will dafür de lege lata § 551 heranziehen (statt vieler *M. Bydlinski* in Rummel/Lukas⁴ Rz 5).

³⁸ § 900 ist auf den Erbvertrag unbestrittenermaßen nicht anwendbar (statt aller *M. Bydlinski* in Rummel/Lukas⁴ Rz 1).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
eines Vertragsteils ³⁹ voraus ⁴⁰ und können vor Erbanfall nicht auf andere übertragen werden. ³ Aufgrund der künftigen Erbschaft kann keine Sicherstellung gefordert werden.			daher vor dem Erbanfall nicht auf andere übertragen werden. ³ Ein Anspruch auf Sicherstellung wegen der erwarteten Erbschaft besteht nicht.	
<p>§ 1253. ¹Durch den Erbvertrag kann ein Vertragspartner auf das Recht zu testieren nicht gänzlich verzichten. ²Ein reines⁴¹ Viertel, das weder durch Pflichtteile noch durch andere Forderungen belastet sein darf, muss zur freien letztwilligen Verfügung stehen. ³Hat der Verstorbene darüber nicht verfügt, so fällt dieses Viertel nicht dem Vertragserben, auch wenn ihm im Erbvertrag die ganze Verlassenschaft versprochen wurde, sondern den gesetzlichen Erben zu. ⁴²</p>	Grenze erbvertraglicher Verpflichtung (freies Viertel)	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 1253. ¹Ein Erbvertrag kann einem Vertragspartner das Recht zu testieren nicht gänzlich entziehen. ²Ein Viertel der Verlassenschaft, das weder durch Pflichtteile noch durch andere Forderungen belastet sein darf, muss zur freien letztwilligen Verfügung stehen. ³Hat der Verstorbene darüber nicht verfügt, so fällt dieses Viertel nicht dem Vertragserben, sondern den gesetzlichen Erben zu; dies sogar dann, wenn dem Vertragserben</p>	<p>§ 1253. (1) ¹Eine erbvertragliche Verpflichtung kann höchstens drei Viertel der Verlassenschaft erfassen. ²Ein gänzlich unbelastetes Viertel muss für eine letztwillige Verfügung frei bleiben. ³Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, fällt dieses Viertel den gesetzlichen Erben zu.</p> <p>(2) ¹Ein Erbvertrag, mit dem über die gesamte Verlassenschaft verfügt wurde, ist hinsichtlich des freien Viertels als</p>

³⁹ In Satz 1 „Vertragspartner“, in Satz 2 „Vertragsteil“!?

⁴⁰ Das ist eine zweifach missglückte Formulierung. Zum einen geht es darum, wann das Recht des Begünstigten entsteht, weshalb der einleitende Satzteil nicht recht passt. Zum anderen kann auch das mit „setzen den Tod ... voraus“ Gemeinte (dazu statt vieler *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ Rz 2) klarer gesagt werden. Entsprechende Änderungen daher im Textvorschlag.

⁴¹ „reines“ kann schon im Textvorschlag weggelassen werden, weil die „Qualität“ dieses Viertels im nächsten Halbsatz ohnehin präzise beschrieben wird.

⁴² Diese Anordnung überzeugt mE nicht, da der Erbvertrag auch alle Formerfordernisse eines Testaments erfüllen muss und anerkannt ist, dass neben (und zugleich mit) dem Erbvertrag ohne weiteres eine letztwillige Verfügung über das freie Viertel zugunsten der Person des Vertragserben wirksam errichtet werden kann (*Koch* in *KBB*⁷ Rz 1 mwN). Vielmehr reicht es im Interesse des Erblassers aus, den Erbvertrag hinsichtlich des freien Viertels widerruflich zu gestalten. So der Vorschlag in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			im Erbvertrag die gesamte Verlassenschaft versprochen wurde.	letztwillige Verfügung des Verpflichteten zu verstehen. ² Diese kann durch eine spätere letztwillige Verfügung beliebig geändert oder aufgehoben werden.
§ 1254. ¹ Ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen, aber aus vertragsrechtlichen Gründen entkräftet ⁴³ werden. ² Die Rechte von Pflichtteilsberechtigten bleiben vom Erbvertrag unberührt.	Kein freier Widerruf	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 1254. (1) ¹ Ein Erbvertrag kann nicht einseitig [frei] ⁴⁴ widerrufen werden. ² Seine Beseitigung nach den für Verträge geltenden Vorschriften ist jedoch möglich. (2) Die Rechte von Pflichtteilsberechtigten bleiben vom Erbvertrag unberührt.	
§§ 1255 bis 1261 aufgehoben				
§ 1262. Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen; so hört dieselbe durch den Konkurs des einen oder des andern Ehegatten auf, und das zwischen ihnen	Auswirkungen eines Konkurses auf die Gütergemeinschaft	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1262. ¹ Eine Gütergemeinschaft wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten beendet. ² Das gemeinschaftliche Vermögen wird dann wie im	² Sofern nach Begleichung der Schulden, für die das

⁴³ Diese merkwürdige, aus der Urfassung stammende Wendung, kommt im ABGB sonst nur mehr in § 1387 vor. Die gleiche Formulierung in § 778 aF wurde durch das ErbRÄG geändert (§ 775 Abs 2 nF). Im Textvorschlag wird das – relativ offene – Wort „Beseitigung“ verwendet. Dass eine Berufung auf Unwirksamkeitsgründe wie Geschäftsunfähigkeit oder Vertretungsmangel (auch das wird üblicherweise bei den „Entkräftungsgründen“ aufgezählt: statt vieler *Hopi/Kathrein*, Eherecht³ Rz 3) möglich ist, ist so selbstverständlich, dass eine Erwähnung überflüssig erscheint.

⁴⁴ Diese Ergänzung könnte sich (zumindest de lege ferenda) empfehlen, wenn man meint – wofür mE viel spricht –, dass auf einen einseitig begünstigenden und zugleich unentgeltlichen Erbvertrag auch die Schenkungsregeln Anwendung finden, womit die entsprechenden Widerrufsgründe relevant werden könnten. (Äußerungen zu dieser Frage wurden nicht gefunden.)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gemeinschaftliche Vermögen wird, wie bei dem Tode, geteilt. ⁴⁵			Todesfall geteilt (§§ 1234 bis 1236).	Gemeinschaftsgut haftet (§ 1235), noch etwas übrig bleibt, erhält jeder Ehegatte davon die Hälfte.
§§ 1263 und 1264 aufgehoben				
Nichtigklärung der Ehe			Nichtigklärung der Ehe	
§ 1265. ¹ Wird eine Ehe für ungültig ⁴⁶ erklärt; so zerfallen auch die Ehepakete; das Vermögen kommt, insofern es vorhanden ist ⁴⁷ , in den vorigen Stand zurück. ² Der schuldtragende Teil hat aber dem schuldlosen Teile Entschädigung zu leisten.	Erlöschen von Ehepaketen durch Ehenichtigkeitsklärung	idF BGBl. I Nr. 75/2009	§ 1265. ¹ Die Nichtigklärung einer Ehe erfasst auch die Ehepakete; sie sind daher bei der Zuordnung der Vermögen nicht zu berücksichtigen. ² Der schuldige hat dem schuldlosen Teil Entschädigung zu leisten.	<i>Intensiver Überarbeitungsbedarf</i> ⁴⁸ (2) ¹ Greifen nach § 31 EheG trotz Nichtigklärung die

⁴⁵ Diese sehr knappe Rechtsfolgenanordnung ist wenig klar (ähnlich unklar *Zeiller*, Kommentar III 652 f, nach dem im Konkursfall die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens „das sicherste und kürzeste Mittel“ sei, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen). So ist anerkannt, dass (nur) bei allgemeiner Gütergemeinschaft das gesamte Gemeinschaftsgut in die Konkursmasse fällt (5 Ob 338/68; 5 Ob 132/74; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ Rz 1 ua). Nach anderer, wohl zutreffender Ansicht gilt das auch bei beschränkter Gütergemeinschaft für das von ihr erfasste Vermögen (*M. Bydlinski* in Rummel/Lukas⁴ Rz 1). Im Textvorschlag wird durch den Verweis auf die §§ 1234 ff zumindest klargestellt, dass vor der Teilung alle das Gemeinschaftsgut betreffenden Schulden abzuziehen sind (hA: vgl etwa *Lenhoff* in Klang¹ III 851 f: „Teilung des nach Berichtigung der Passiven verbleibenden Überschusses“; ähnlich *Weiß* in Klang² V 793 f: Abzug aller Schulden vor der Teilung). In der Alternative wird noch deutlicher, was uU (hälftig) zu teilen ist.

⁴⁶ Es erscheint wenig günstig, in der Überschrift „Nichtigkeit“ und im Text „ungültig“ zu verwenden. Auch weil es in den §§ 20 ff EheG immer „nichtig“ heißt, wird im Textvorschlag entsprechend angeglichen.

⁴⁷ Diese eigenartige (und selbstverständliche) Konkretisierung entfällt schon im Textvorschlag.

⁴⁸ Die gesamte Norm bedürfte de lege ferenda einer intensiven Überarbeitung. Zum einen sollte sie mit dem jüngeren § 31 EheG koordiniert werden (Versuch dazu siehe unten als neuer Abs 2); zum anderen wäre bei Satz 2 zu klären, wann jemand in den Nichtigkeitsfällen schuldig bzw schuldlos ist (Regelung dazu in § 31 Abs 1) und um den Ersatz welcher Schäden es geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung ein, ist hinsichtlich der Ehepakete § 1266 anzuwenden. ⁴⁹ ² Für eingetragene Partnerschaften gehen die § 42 Abs 2 und 3 EPG der sinngemäßen Anwendung eherechtlicher Normen vor. ⁵⁰
Scheidung oder Aufhebung der Ehe			Scheidung oder Aufhebung der Ehe	
<p>§ 1266. ¹Im Fall einer Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden oder einer Scheidung im Einvernehmen sind die Ehepakete für beide Teile erloschen⁵¹, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. ²Ansonsten gebührt dem schuldlosen oder minderschuldigen Ehegatten nicht nur volle Genugtuung, sondern ab dem Zeitpunkt der Scheidung alles dasjenige, was ihm in den Ehepaketen auf den Fall des Überlebens</p>	Folgen von Scheidung und Eheaufhebung für Ehepakete	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 1266. (1) ¹Die Ehepakete erlöschen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde,</p> <p>a) durch eine Scheidung mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden,</p> <p>b) durch eine Aufhebung mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden, wobei das Verschulden nach § 42 Abs. 2 EheG zu beurteilen ist, oder</p> <p>c) durch eine Scheidung im Einvernehmen.</p>	<p>b) durch eine Aufhebung mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden, wobei das Verschulden nach § 42 Abs. 2 EheG, bei einer eingetragenen Partnerschaft nach § 18</p>

⁴⁹ Die Aufnahme einer solchen Bestimmung setzt voraus, dass bei Vorliegen eines Ehepakts § 1266 den §§ 81 ff EheG vorgeht. Dazu noch näher bei § 1266.

⁵⁰ Eine solche oder ähnliche Regelung empfiehlt sich wegen des Generalverweises in § 1217.

⁵¹ Das Erlöschen eines Vertrages bloß für einen Teil kommt schon rein logisch nicht in Betracht, weshalb diese Formulierung schon im Textvorschlag ersatzlos gestrichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>bedungen worden ist. ³Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie im Falle des Todes geteilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen oder Minderschuldigen auf den Todesfall⁵² vorbehalten.</p>			<p>(2) ¹In allen anderen Fällen steht dem schuldlosen oder minderschuldigen Ehegatten volle Genugtuung⁵³ zu; überdies ab dem Zeitpunkt der Scheidung auch das, was ihm in einem Ehepakt für den Fall seines Überlebens versprochen wurde. ²Das Vermögen einer Gütergemeinschaft wird wie im Falle des Todes geteilt (§§ 1234 bis 1236). ³Das Recht aus einem Erbvertrag bleibt für den Schuldlosen oder Minderschuldigen bestehen.⁵⁴</p>	<p>Abs 4 EPG⁵⁵, zu beurteilen ist, oder</p>

⁵² Da ein Erbvertrag immer nur ein Recht „auf den Todesfall“ begründet, kann diese Wendung im Textvorschlag entfallen.

⁵³ Abstimmungsbedarf! De lege ferenda sollte klar gesagt werden, welche Schäden erfasst sind.

⁵⁴ De lege lata ist das Verhältnis von § 1266 zu den §§ 81 ff EheG bzw den §§ 24 ff EPG umstritten. Die wohl hA (aus der Rspr OGH RS0022395, RS0022434) sieht die Vorschriften des EheG und des EPG als vorrangige leges speciales an; man könnte aber auch die §§ 1265 f als Spezialregeln für Ehepakte ansehen (Nachweise der Diskussion etwa bei *M. Bydlinski* in Rummel/Lukas⁴ Rz 4, der selbst differenziert, sowie bei *Koch* in KBB⁷ Rz 6). De lege ferenda sollte die Frage klar entschieden und unmissverständlich geregelt werden.

⁵⁵ Eine solche oder ähnliche Ergänzung empfiehlt sich wegen des Generalverweises in § 1217.